

INTERESSENKONFLIKTRICHTLINIE

GEM. § 27 KAGB

Die Scholz und Partner GmbH (SUP) hat gem. § 27 KAGB angemessene Maßnahmen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten zu ergreifen, um zu vermeiden, dass Interessenkonflikte den AIF und ihren Anlegern schaden. Hierfür hat die SUP die Anforderungen der Art. 30-37 Level II VO zu beachten.

1. Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn sich Handlungsmöglichkeiten der SUP, ihrer Mitarbeiter, oder einer direkt oder indirekt über ein Kontrollverhältnis mit der SUP verbundenen Person nicht mit den redlichen Interessen der AIF oder ihren Anlegern vereinbaren lassen oder potenziell konfliktträchtige Interessen mehrerer AIF oder ihren Anlegern bestehen. Dabei ist nicht schon wegen eines Gewinns, eines Vorteils oder der Vermeidung eines Nachteils auf einen potenziellen Interessenskonflikt zu schließen. Entscheidend ist, dass gleichzeitig ein möglicher Nachteil für einen AIF oder einen Anleger erkennbar ist. In dieser Richtlinie werden tatsächliche sowie potenzielle Interessenkonflikte erfasst. Bei der SUP werden folgende Gruppen festgestellt, die in einen Interessenkonflikt verwickelt sein können:

- die SUP
- Mitarbeiter, i.S.d. Mitarbeitergeschäfterrichtlinie sind:
 - sämtliche Angestellte und Organmitglieder der SUP,
 - bedeutende Beteiligte der SUP (Unternehmensgruppe Familie Gubitz),
 - sämtliche Angestellte und Organmitglieder der
- Auslagerungsunternehmen, deren Dienstleistung im Zusammenhang mit der Portfolioverwaltung steht, direkt oder indirekt über ein Kontrollverhältnis mit der SUP verbundene Personen, dies betrifft sämtliche Schwesterunternehmen der SUP
- Auslagerungsunternehmen, die nicht bereits unter den Mitarbeitern erfasst sind sowie die Vertriebsgesellschaften
- externe Bewerter
- die Verwahrstelle
- verwaltete AIF
- Geschäftsführer der verwalteten AIF, inklusive der Komplementärgesellschaften
- Anleger

2. Allgemeine Grundsätze für den Umgang mit den Interessenkonflikten

Die SUP führt ihre Tätigkeit in der Art und Weise aus, dass bestehende und potenzielle Interessenkonflikte auf eine ordnungsgemäße Weise gehandhabt werden, und das sowohl in Bezug auf Interessenkonflikte zwischen der SUP, den Mitarbeitern der SUP oder einer direkt oder indirekt über ein Kontrollverhältnis mit der SUP verbundenen Person und den AIF und deren Anlegern als auch zwischen den AIF bzw. deren Anlegern untereinander. Bei der Behandlung von Interessenkonflikten wird die SUP die dies bezüglichen gesetzlichen Vorhaben und die von den maßgeblichen Aufsichtsbehörden herausgegebenen Regelungen über den Umgang mit Interessenkonflikten beachten. Im Falle des Bestehens eines Interessenkonflikts zwischen der SUP, den Mitarbeitern der SUP oder einer direkt oder indirekt über ein Kontrollverhältnis mit der SUP verbundenen Person und dem AIF oder dessen Anlegern gilt prinzipiell der Vorrang des AIF- bzw. Anlegerinteresses. Des Weiteren werden zur Vermeidung von potenziellen Interessenkonflikten folgende Grundsätze verfolgt:

- Die Vergütungsrichtlinie wird auf die Vermeidung von Interessenkonflikten ausgelegt.
- Insbesondere in der Portfolioverwaltung gilt der Grundsatz des Vier-Augen-Prinzips.
- Für den Informationsaustausch zwischen der SUP und den von ihr beauftragten Personen sind jeweils verantwortliche Mitarbeiter der SUP benannt.
- Es wird ein unabhängiger Verantwortlicher ernannt, der die Vermeidung von Interessenkonflikten überwacht (Compliance-Funktion).

3. Potenzielle Interessenkonflikte der SUP

Im Folgenden Abschnitt werden alle potenziellen Interessenkonflikte identifiziert und die entsprechenden Verfahren und Maßnahmen zur Prävention dieser dargestellt.

3.1. Potenzielle Interessenkonflikte zwischen der SUP, den Mitarbeitern der SUP und den direkt oder indirekt über ein Kontrollverhältnis mit der SUP verbundene Personen und dem AIF oder seinen Anlegern

3.1.1. Identifizierte Interessenkonflikte

Interessenkonflikte können entstehen, wenn die SUP, die Mitarbeiter der SUP oder die direkt oder indirekt über ein Kontrollverhältnis mit der SUP verbundene Person

- Interessen verfolgt, die sich nicht mit den Interessen der AIF oder ihrer Anleger decken,
- sich zu Lasten der AIF oder ihrer Anleger bereichert,
- für einen AIF und einen anderen AIF dieselben vertragsgemäßen Leistungen erbringt und dabei die AIF ungleich behandelt,
- für mehrere Anleger dieselben vertragsgemäßen Leistungen erbringt und dabei diese ungleich behandelt,
- von einer anderen Person als dem AIF oder seinen Anlegern über die übliche Provision oder Gebühr hinaus einen Anreiz in Form von Geld, Gütern oder Dienstleistungen erhält.

Des Weiteren können Interessenkonflikte entstehen, sofern die SUP unter Verfolgung von eigenen Interessen, durch ausschließlich optische Gestaltung des Bilanzbildes, die Performance der AIF unzutreffend darstellt (sog. Window Dressing) und damit den Interessen der Anleger zuwiderhandelt.

Interessen können kollidieren, wenn Mitarbeiter der SUP noch bei weiteren Unternehmen tätig sind und Interessenkonflikte zwischen diesen Tätigkeiten entstehen, die zu Lasten der SUP, des AIF oder seiner Anleger gehen.

3.1.2. Maßnahmen zur Prävention und Steuerung

Investitionen werden immer nach dem Vier-Augen-Prinzip und nicht ohne Zustimmung des Investitionsausschusses des Aufsichtsrates der SUP getätigt. Zusätzlich erfolgt die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung durch die Verwahrstelle. Die SUP verpflichtet sich, Investitionen nur im Namen und auf Rechnung der AIF zu tätigen und die Immobilien direkt von dem Anbieter zu erwerben.

Die variable Vergütungskomponente ist an den langfristigen Erfolg der AIF ausgerichtet und damit so ausgestaltet, dass Interessenidentität gegeben ist (siehe Vergütungsrichtlinie).

Bei der SUP wird der Grundsatz der Gleichbehandlung und Zeitpriorität bei Erbringung von gleichgerichteten Dienstleistungen verfolgt.

Die Annahme von Zuwendungen, die über die vertraglich festgelegten Leistungen hinausgehen, ist nicht zulässig.

Die Mitarbeiter der SUP sind grundsätzlich nur bei dieser tätig. Jede weitere Beschäftigung muss durch die Geschäftsleitung, bzw. den Aufsichtsrat (wenn die Geschäftsleitung betroffen ist) genehmigt werden. Mitarbeitergeschäfte sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen einer Entscheidung aller Geschäftsleiter.

3.2. Potenzielle Interessenkonflikte bei Gefährdung der Unabhängigkeit

3.2.1 Identifizierte Interessenkonflikte

Interessenkonfliktpotenzial besteht, wenn der interne Bewerter der SUP von anderen internen Stellen beeinflusst wird und die Bewertung somit nicht unabhängig durchführen kann. Weiterhin liegt Potential für Interessenkonflikte hinsichtlich der Gefährdung der Unabhängigkeit vor, wenn die Risikomanagement-Funktion nicht von dem Portfoliomanagement unabhängig ist und/oder keinen Zugriff auf zuverlässige Daten hat.

3.2.2 Maßnahmen zur Prävention

Bei der SUP besteht eine strikte Trennung zwischen dem Risikomanagement und dem Portfoliomanagement sowie zwischen dem internen Bewerter und der Vergütungspolitik. Durch die interne Organisation wird der Risikomanagement-Funktion der Zugriff auf die notwendigen Daten gewährleistet

Der interne Bewerter ist funktional unabhängig vom Portfoliomanagement und der Vergütungspolitik. Entsprechend nimmt der interne Bewerter keinen Einfluss auf die Ausgestaltung der Vergütungspolitik der SUP. Die interne Bewertung wird jährlich durch den Compliance-Beauftragten oder einen externen Dritten überprüft. Nähere Regelungen dazu sind in der Bewertungsrichtlinie verankert.

3.3. Potenzielle Interessenkonflikte im Hinblick auf die im Auftrag der SUP tätigen Personen

3.3.1 Identifizierte Interessenkonflikte

Interessenkonfliktpotenzial besteht vor allem, wenn Personenidentität bei zwei oder mehreren Funktionen vorliegt und die unabhängige Ausführung der vertraglich festgelegten Leistungen gem. Artikel 31 Abs. 2 a) Level II VO gefährdet ist. Mögliche Konstellationen bei der SUP sind:

- Die Verwahrstelle erbringt zugleich mit ihrer originären Kontrollfunktion weitere Leistungen, welche die Kontrollfunktion beeinträchtigt.
- Die (künftigen) Auslagerungsunternehmen oder die beauftragten
- Vertriebsgesellschaften im Kreis der Unternehmensgruppe handeln nicht im besten Interesse des AIF oder dessen Anleger, sondern verfolgen die Belange der Unternehmenseigner.

3.3.2 Maßnahmen zur Prävention

Für jedes (künftige) Auslagerungsunternehmen ist ein Beauftragter innerhalb der SUP benannt, der die Auslagerungsunternehmen überwacht. Die Auslagerungsrichtlinie regelt die Anforderungen an die Auslagerungsunternehmen, welche sich an den Vorgaben des § 36 KAGB orientieren.

Hinsichtlich der beauftragten Vertriebsgesellschaften achtet die SUP darauf, dass sie über Einsichts-, Überwachungs- und Weisungsrechte gegenüber den Vertriebsgesellschaften verfügen.

Für die Auswahl und Überwachung des externen Bewerter ist intern ein Beauftragter der Geschäftsleitung SUP zuständig. Nähere Regelungen dazu sind in der Bewertungsrichtlinie verankert.

Die SUP beauftragt eine unabhängige Verwahrstelle. Die Verwahrstelle erbringt keine weiteren Leistungen an die SUP und die mit ihr über ein Aufsichts- oder Kontrollverhältnis verbundenen Person.

4. Steuerung und Überwachung von Interessenkonflikten

Für die Steuerung der Interessenkonflikte gem. Art. 34 Level II VO ist der Compliance-Beauftragte verantwortlich. Reichen die oben genannten Vorkehrungen nicht aus, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko einer Schädigung der Interessen des AIF oder seiner Anleger ausgeschlossen werden kann, hat sich die betroffene Person mit dem Compliance-Beauftragten abzustimmen. Ziel ist es hierbei, einen Kompromiss zu Gunsten des AIF und dessen Anleger zu erzielen. Sollte es nicht gelingen, eine angemessene Entscheidung unter Berücksichtigung sämtlicher betroffener Interessen zu treffen, z.B. wenn die Interessen eines AIF oder Anlegers mit den Interessen anderer AIF bzw. anderen Anleger kollidieren, ist der AIF bzw. der Anleger vor der Ausführung des jeweiligen Geschäfts auf die Art und Herkunft des konkreten Interessenkonflikts hinzuweisen. Diese treffen in diesem Fall die Entscheidung über das weitere Vorgehen.

Zur Erfüllung der Aufzeichnungspflichten gem. Artikel 35 Level II VO zeichnet der Compliance-Beauftragte alle Interessenkonflikte auf, die zwischen der SUP, den Mitarbeitern der SUP und der direkt oder indirekt über ein Kontrollverhältnis mit der SUP verbundenen Person und den AIF bzw. dessen Anlegern aufgetreten sind bzw. bei laufender Tätigkeit auftreten können. Diese Aufzeichnungen werden regelmäßig aktualisiert und einmal jährlich der Geschäftsleitung in Schriftform vorgelegt.

Der Compliance Beauftragte dient für jeden SUP-Mitarbeiter, der einen Interessenkonflikt oder einen potentiellen Interessenkonflikt identifiziert, als Ansprechpartner.

5. Offenlegung von Interessenkonflikten

Die Interessenkonflikte sind gem. Artikel 36 Level II VO den Anlegern auf einem dauerhaften Datenträger oder auf einer Website zur Verfügung zu stellen. Die SUP stellt den Anlegern die Informationen zu potenziellen Interessenkonflikten, in dem geschützten Anlegerbereich auf der Website der SUP in Form der Interessenkonflikt- Policy, zur Verfügung. Der Anleger wird über das Vorhandensein der Interessenkonflikt-Policy und die entsprechende Website informiert. Der Anleger stimmt dieser Form der Zurverfügungstellung zu oder erhält auf ausdrücklichen Wunsch die Interessenkonflikt-Policy in Schriftform.

Um auch in der Zukunft ein effektives Interessenkonfliktmanagement zu gewährleisten, aktualisiert der Compliance-Beauftragte regelmäßig die auf der Website veröffentlichte Interessenkonflikt-Policy.

6. Strategie für die Ausübung von Stimmrechten

Für die SUP ist die Festlegung einer Strategie für die Ausübung von Stimmrechten gem. Art. 37 Level II VO i.V.m. § 2 Abs. 2 KAVerOV ist bei einem AIF („Erste Westfälische Zinshausgesellschaft“) einschlägig.

Die SUP übt bei diesem AIF, neben einer Portfolio- und Risikomanagement-Funktion, auch Eigentums- bzw. Stimmrechte an den von ihr verwalteten AIF für die treuhänderisch beigetretenen Kommanditisten (Anleger) aus.

Dabei werden die Stimmrechte bei Beschlüssen, die gesellschaftsvertraglich einer Entscheidung der Gesellschafter bedürfen oder durch die Verwaltung der SUP einem Beschluss unterworfen werden, AUSSCHLISSLICH nach Weisung der Anleger ausgeübt. An derenfalls enthält sich die SUP der Stimme.

Gesetzliche Vorgaben

Die gesetzlichen Vorgaben zu Interessenkonflikten richten sich nach § 27 KAGB und Art. 30 bis 37 Level II VO.

Identifizierung der Interessenkonflikte bei der SUP

Bei der SUP werden folgende Gruppen festgestellt, die in einen Interessenkonflikt verwickelt sein können:

- SUP
- Mitarbeiter der SUP (inkl. der Geschäftsleitung)
- Mit der SUP über ein Aufsichts- oder Kontrollverhältnis verbundene Personen:
 - Aufsichtsrat der SUP
 - Bedeutende Beteiligte der SUP (Unternehmensgruppe Familie Gubitz)
- Externe Bewerter
- Verwahrstelle
- Auslagerungsunternehmen
- Verwaltete AIF und Beteiligungsunternehmen
- Geschäftsführer der verwalteten AIF, inklusive der Komplementärgesellschaften
- Anleger
- Vertriebsgesellschaften

a) Potenzielle Interessenkonflikte zwischen der SUP und dem AIF oder seinen Anlegern potenzielle Interessenkonflikte dieses Typs können sich insbesondere in folgenden Konstellationen realisieren:

- Die SUP, ihre Mitarbeiter oder mit der SUP über ein Aufsichts- oder Kontrollverhältnis verbundene Personen verfolgen Interessen, die sich nicht mit den Interessen der AIF oder seiner Anleger decken.
- Die SUP bereichert sich zu Lasten des AIF oder seiner Anleger. Weitere Interessenkonflikte können entstehen, sofern die SUP unter Verfolgung von eigenen Interessen durch ausschließlich optische Gestaltung des Bilanzbildes die Performance der AIF unzutreffend darstellt (sog. Window Dressing) und damit den Interessen der Anleger zuwiderhandelt.
- Interessen können kollidieren, wenn die SUP für einen AIF und einen anderen AIF dieselben vertragsgemäßen Leistungen erbringt und dabei die AIF ungleich behandelt.
- Bestehen innerhalb von AIFs Verträge mit gesellschaftsrechtlich und wirtschaftlich miteinander verbundenen Unternehmen (Beteiligungsunternehmen), kann ein Konfliktpotenzial darin bestehen, dass die SUP bei der Verwaltung des Beteiligungsunternehmens (z.B. in Bezug auf Gelddarlehen) eigene Interessen, über die des AIFs und seiner Anleger stellt.
- Interessenkonfliktpotenzial besteht schließlich, wenn die SUP von einer anderen Person als dem AIF oder seinen Anlegern über die übliche Provision oder Gebühr hinaus einen Anreiz in Form von Geld, Gütern oder Dienstleistungen erhält.

b) potenzielle Interessenkonflikte zwischen den Mitarbeitern der SUP und dem AIF oder seinen Anleger

Potenzielle Interessenkonflikte dieses Typs können sich insbesondere in folgenden Konstellationen realisieren:

- Die Mitarbeiter der SUP sind noch bei weiteren Unternehmen tätig. Es können Interessenkonflikte zwischen diesen Tätigkeiten entstehen, die zu Lasten des AIF oder seiner Anleger gehen.
- Interessenkonflikte entstehen, wenn die Mitarbeiter der SUP Anteile am AIF in eigenem Namen und auf eigene Rechnung unter Zugrundelegung nicht öffentlich bekannter Informationen kaufen oder verkaufen (vgl. Artikel 63 Level II VO).

c) Potenzielle Interessenkonflikte zwischen den mit der SUP über ein Aufsichts- oder Kontrollverhältnis verbundenen Personen und der SUP, dem AIF oder seinen Anlegern Potenzielle Interessenkonflikte dieses Typs können sich insbesondere in folgenden Konstellationen realisieren:

- Die Aufsichtsratsmitglieder der SUP sind zugleich tätig bei anderen Unternehmen, dessen Interessen mit denen der SUP kollidieren.
- Die Interessen der bedeutenden Beteiligten divergieren mit den Interessen der AIF.

Weiteres Interessenkonfliktpotenzial besteht vor allem, wenn Personenidentität bei zwei oder mehreren Funktionen vorliegt und die unabhängige Ausführung der vertraglich festgelegten Leistungen gem. Artikel 31 Abs. 2 a) Level II VO gefährdet ist. Mögliche Konstellationen bei der SUP sind:

- Die Verwahrstelle erbringt zugleich mit ihrer originären Kontrollfunktion weitere Leistungen, welche die Kontrollfunktion beeinträchtigt.
- Es herrscht Personenidentität zwischen der Verwahrstelle und dem externen Bewerter.
- Die SUP lagert Tätigkeiten aus und das Auslagerungsunternehmen innerhalb der Unternehmensgruppe handelt nicht im besten Interesse des AIF oder Anleger, sondern verfolgt die Belange der Unternehmenseigner (Artikel 80 Level II VO).
- Interessen können zu Lasten des AIF oder seiner Anleger kollidieren, wenn die Geschäftsführer des AIF zugleich bei einem Auslagerungsunternehmen tätig sind.
- Die beauftragten Vertriebsgesellschaften innerhalb der Unternehmensgruppe handeln nicht im besten Interesse des AIF oder des Anlegers.
- Der interne Bewerter der SUP wird von anderen internen Stellen beeinflusst und kann die Bewertung nicht unabhängig durchführen.
- Die Risikomanagement-Funktion ist nicht von dem Portfoliomanagement unabhängig und/ oder hat keinen Zugriff auf zuverlässige Daten.

Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten

a) Verfahren und Maßnahmen zur Prävention und Steuerung von Interessenkonflikten

Zur Vermeidung von potenziellen Interessenkonflikten verfolgt die SUP folgende Grundsätze:

- Die Vergütungspolitik wird auf Vermeidung von Interessenskonflikten ausgelegt
- Vor allem in der Portfolioverwaltung gilt der Grundsatz des Vier-Augen- Prinzips (siehe Internes Kontroll System (IKS)).
- Für den Informationsaustausch zwischen der SUP und den von ihr beauftragten Personen sind jeweils verantwortliche Mitarbeiter der SUP benannt; die Art und Weise des Informationsaustausches ist zudem vertraglich festgelegt.
- Es wird ein unabhängiger Verantwortlicher ernannt, der die Vermeidung von Interessenskonflikten überwacht (Compliance-Funktion).

b) Gegenüberstellung der identifizierten potentiellen Interessenkonflikte mit den Maßnahmen zu deren Vermeidung.

In nachfolgender Tabelle sind die für die SUP einschlägigen potentiellen Interessenkonflikte einschließlich der von der Geschäftsführung getroffenen Maßnahmen zu deren Vermeidung aufgeführt. Weitere potentielle Interessenkonflikte ergeben sich nach unserer derzeitigen Einschätzung nicht.

Potenzielle Interessenskonflikte	Maßnahmen zu deren Vermeidung
<p>Interessenskonflikte zwischen der SUP und dem AIF oder seinen Anlegern</p>	<p>Die SUP verpflichtet sich, Investitionen nur im Namen und auf Rechnung der AIF zu tätigen und die Immobilien direkt von dem Anbieter zu erwerben. Investitionen werden immer nach dem Vier-Augen-Prinzip und nicht ohne Zustimmung des Investitionsausschusses / des Aufsichtsrates der SUP getätigt. Zusätzlich erfolgt die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung durch die Verwahrstelle.</p> <p>Die variable Vergütungskomponente ist an den langfristigen Erfolg der AIF ausgerichtet und damit so ausgestaltet, dass Interessenidentität gegeben ist (siehe Vergütungspolitik). Bei der SUP wird der Grundsatz der Gleichbehandlung und Zeitpriorität bei Erbringung von gleichgerichteten Dienstleistungen verfolgt. Die Annahme von Zuwendungen, die über die vertraglich festgelegten Leistungen hinausgehen, ist nicht zulässig.</p>
<p>Interessenskonflikte zwischen den Mitarbeitern der SUP und dem AIF oder seinen Anlegern</p>	<p>Die Mitarbeiter der SUP sind grundsätzlich nur bei dieser tätig. Jede weitere Beschäftigung muss durch die Geschäftsleitung, bzw. den Aufsichtsrat (wenn Geschäftsleiter betroffen sind) genehmigt werden. Mitarbeitergeschäfte sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen einer Entscheidung aller Geschäftsleiter.</p>
<p>Interessenskonflikte zwischen den mit der SUP über ein Kontrollverhältnis verbundenen Personen und dem AIF oder seinen Anlegern</p>	<p>Zur Beseitigung der Interessenskonflikte werden die Auslagerungsunternehmen regelmäßig durch den Auslagerungsbeauftragten überprüft.</p>
<p>Interessenskonflikte aufgrund fehlender Unabhängigkeit der Verwahrstelle</p>	<p>Die SUP wählt eine unabhängige Verwahrstelle. Es ist vertraglich festgelegt, dass die Verwahrstelle keine weiteren Leistungen an die SUP und die mit ihr über ein Aufsichts- oder Kontrollverhältnis verbundenen Personen erbringt.</p>
<p>Interessenskonflikte durch ausgelagerte Tätigkeiten</p>	<p>Die Auslagerungsrichtlinie regelt die Anforderungen an die Auslagerungsunternehmen, welche sich an den Vorgaben des § 36 KAGB orientieren. Für jedes Auslagerungsunternehmen ist demnach ein Beauftragter innerhalb der SUP benannt, der die Auslagerungsunternehmen überwacht.</p>
<p>Interessenskonflikte durch Personenidentität zwischen AIF-Geschäftsführung und Geschäftsführung eines Auslagerungsunternehmens</p>	<p>Hierzu verweisen wir auf obige Maßnahmen.</p>
<p>Interessenskonflikte aufgrund fehlender Unabhängigkeit des internen / externen Bewerbers</p>	<p>Der interne / externe Bewerter ist funktional unabhängig vom Portfoliomanagement und der Vergütungspolitik. Die interne Bewertung wird jährlich durch die Compliance-Funktion oder einen externen Dritten überprüft.</p>
<p>Interessenskonflikte aufgrund fehlender Unabhängigkeit des Risikomanagements und/oder dem unzureichenden Datenzugriff</p>	<p>Bei der SUP besteht eine strikte Trennung zwischen dem Risikomanagement und dem Portfoliomanagement sowie der Vergütungspolitik. Durch die interne Organisation wird der Risikomanagement-Funktion der Zugriff auf die notwendigen Daten gewährleistet. (Ausführlich in den Angaben zum Risikomanagement und der Vergütungspolitik beschrieben).</p>

Ist der Interessenskonflikt nicht vermeidbar, wird den Anforderungen von Art. 34 Level II VO entsprochen, indem der Compliance-Beauftragte mit der Steuerung des Interessenkonflikts beauftragt wird. Dieser trifft Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die SUP, die Mitarbeiter der SUP und die mit der SUP über ein Aufsichts- oder Kontrollverhältnis verbundenen Personen im besten Interesse des AIF bzw. dessen Anlegern handeln.

c) Überwachung und Offenlegung von Interessenkonflikten Gem. Artikel 35 Level II VO hat die KVG Aufzeichnungen darüber zu führen, bei welchen Arten der von der KVG oder in ihrem Auftrag erbrachten Tätigkeiten ein Interessenkonflikt aufgetreten ist bzw. bei laufender Tätigkeit noch auftreten könnte und bei dem das Risiko, das die Interessen eines oder mehrerer AIF oder seiner

Anleger Schaden nehmen, erheblich ist. Die Aufzeichnungen sind regelmäßig zu aktualisieren.

Die Geschäftsleitung hat regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, schriftliche Berichte über die erläuterten Tätigkeiten zu erhalten. Gem. Artikel 36 Level II VO sind die in einer KVG bestehen Interessenskonflikte, den Anlegern auf einem dauerhaften Datenträger oder auf einer Website zur Verfügung zu stellen.

Zur Erfüllung der Vorgaben des Artikel 35 Level II VO zeichnet die Compliance- Funktion alle Interessenskonflikte auf, die zwischen der SUP, den Mitarbeitern der SUP und der mit der SUP über ein Aufsichts- oder Kontrollverhältnis verbundene Personen und den AIF bzw. dessen Anlegern aufgetreten sind bzw. bei laufender Tätigkeit auftreten können. Diese Aufzeichnungen werden regelmäßig aktualisiert und mindestens einmal jährlich der Geschäftsleitung in Schriftform vorgelegt.

Anhand der gewonnenen Erkenntnisse aktualisiert die Compliance-Funktion regelmäßig die Interessenkonfliktpolitik, um auch in der Zukunft ein effektives Interessenkonfliktmanagement zu gewährleisten.

Die potenziellen Interessenkonflikte werden den Anlegern auf der Website der SUP in Form der Interessenskonfliktpolicy in dem geschützten Anlegerbereich zur Verfügung gestellt.